

Brief an  
MSGIV  
Abteilung 2  
Referatsleiterin 27 Pflege- und Soziale Berufe

Versand ausschließlich per Mail an [Pflegeberufereformgesetz@MSGIV.brandenburg.de](mailto:Pflegeberufereformgesetz@MSGIV.brandenburg.de)

**Stellungnahme der LKB zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Brandenburg (Brandenburgisches Pflegeberufegesetz)**

Sehr geehrte Frau Lehmkuhl,

am 08. April 2020 übermittelten Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Brandenburg (Brandenburgisches Pflegeberufegesetz) und gaben die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08. Mai 2020. Diese Möglichkeit nutzen wir gern für die folgenden Hinweise:

Zu § 1 Ombudsstelle

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) eröffnet die Möglichkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung. Auch wenn wir derzeit nicht die Erforderlichkeit einer solchen Stelle sehen, möchten wir deren Einrichtung doch positiv begleiten. Wir bitten deshalb darum, dass die Bestellung der Ombudspersonen nicht nur im Benehmen mit dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgt, sondern auch im Benehmen mit der Landeskrankenhausgesellschaft und den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen. Wir gehen davon aus, dass dies die Akzeptanz der Ombudsstelle erhöhen, Bedenken zur Befangenheit der Ombudspersonen vermeiden und zur Wahrung der Neutralität der Ombudsperson beitragen würde.

Darüber hinaus empfehlen wir, bestimmte Anforderungen an die Ombudsperson bereits im Gesetz festzulegen. Dazu gehören aus unserer Sicht zum Beispiel grundlegende Kenntnisse über Inhalt

und Struktur der Ausbildung, einschlägige arbeitsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Mediation.

### § 2 Hochschulische Ausbildung

Die LKB begrüßt die Übergangsregelungen zur Qualifikation der Praxisanleiter für die hochschulische Pflegeausbildung ausdrücklich. Wir empfehlen jedoch, den Bezug auf § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) zu konkretisieren auf § 4 Abs. 2 PflAPrV. Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiter und verweist auf Absatz 3. Absatz 1 dagegen ist für die Fragen der Qualifikation der Praxisanleiter nicht relevant.

### § 3 Verordnungsermächtigungen

Die LKB befürwortet die Verordnungsermächtigung für alle Sachverhalte, zu denen nach dem PflBG, der PflAPrV und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) landesrechtliche Regelungen zulässig sind.

Bezüglich Punkt 5 möchten wir darauf hinweisen, dass das Krankenhausfinanzierungsgesetz letztmalig durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 580) geändert wurde und aufgrund der derzeit lagebedingt sehr dynamischen Gesetzgebung voraussichtlich in Kürze weiteren Änderungen unterliegen wird. Anstelle einer statischen Verweisung bietet sich daher möglicherweise die Aufnahme einer dynamischen Verweisung („§ 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“) an.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise und stehen für Rückfragen und Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jacob